Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (Nr. IX-2024/02)
„FINANZHILFEN FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN“

(2023/C 230/11)

INHALT

		Seite
A.	EINLEITUNG UND RECHTLICHER RAHMEN	149
B.	ZIEL DER AUFFORDERUNG	150
C.	ZWECK, KATEGORIE UND FORM DER FINANZIERUNG	150
D.	VERFÜGBARE MITTEL	150
E.	BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON ANTRÄGEN AUF FINANZIERUNG	150
F.	KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER ANTRÄGE AUF FINANZIERUNG	151
	F.1 AUSSCHLUSSKRITERIEN	151
	F.2 FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN	151
	F.3 EIGNUNGSKRITERIEN	152
	F.4 GEWÄHRUNGSKRITERIEN UND AUFTEILUNG DER FINANZMITTEL	152
G.	GEMEINSAME KONTROLLE DURCH DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DIE BEHÖRDE	152
H.	BESTIMMUNGEN	152
I.	ZEITPLAN	153
J.	OFFENLEGUNG UND VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	154
K.	WEITERE INFORMATIONEN	154
ANLAGE I —	ANTRAGSBOGEN ZUR BEANTRAGUNG EINER FINANZIERUNG	155
ANLAGE II —	FORMULAR „FINANZANGABEN“	156
ANLAGE III —	ERKLÄRUNG ZU DEN ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN UND DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN	157
ANLAGE IV —	FORMULAR „HAUSHALTSVORANSCHLAG“	158
ANLAGE V —	ERKLÄRUNG, DASS DER ANTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEI, DER DIE STIFTUNG ANGESCHLOSSEN IST, GESTELLT WIRD	159

A. **EINLEITUNG UND RECHTLICHER RAHMEN**

1. In Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union heißt es: „Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei."

2. Gemäß Artikel 224 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union legen das Europäische Parlament und der Rat die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung fest. Diese Vorschriften sind in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ([1]) in der danach geänderten Fassung festgelegt.

3. Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist „eine europäische politische Stiftung […] eine Einrichtung, die einer europäischen politischen Partei förmlich angeschlossen ist, die gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren bei der Behörde eingetragen ist und die durch ihre Tätigkeit im Rahmen der von der Union verfolgten Ziele und Grundwerte die Ziele der europäischen politischen Partei unterstützt und ergänzt".

4. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 kann eine gemäß den in der Verordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren eingetragene europäische politische Stiftung, die einer gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung antragsberechtigten europäischen politischen Partei angeschlossen ist und auf die keiner der Ausschlussgründe gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Haushaltsordnung zutrifft, nach Maßgabe der vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einen Antrag auf Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union stellen.

5. Daher ruft das Europäische Parlament zur Einreichung von Vorschlägen für die Gewährung von Finanzhilfen für europäische politische Stiftungen auf („Aufforderung").

6. Der grundlegende Rechtsrahmen ist in den folgenden Rechtsakten festgelegt:

   a) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014,

   b) Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 1. Juli 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ([2]) („Beschluss des Präsidiums vom 1. Juli 2019"),

   c) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ([3]) („Haushaltsordnung"),

   d) Delegierte Verordnung (EU, Euratom) 2015/2401 der Kommission vom 2. Oktober 2015 über den Inhalt und die Funktionsweise des Registers europäischer politischer Parteien und Stiftungen ([4]),

   e) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2246 der Kommission vom 3. Dezember 2015 zu detaillierten Bestimmungen über das für das Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen anwendbare Registrierungsnummersystem und die in Standardauszügen aus dem Register bereitgestellten Informationen ([5]),

([1]) ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1. Zwei Änderungen wurden im ABl. L 114 I vom 4.5.2018, S. 1, und im ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 7, veröffentlicht.
([2]) ABl. C 249 vom 25.7.2019, S. 2.
([3]) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
([4]) ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 50.
([5]) ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 28.

f) Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ([6]).

Die Kommission hat am 25. November 2021 einen Vorschlag (Neufassung) für eine Verordnung zur Ersetzung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ([7]) und einen Vorschlag für eine Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung ([8]) vorgelegt. Wann diese Rechtsakte durch den Rat und das Parlament erlassen werden, ist unbekannt. Durch das Inkrafttreten einer neuen Verordnung kann jedoch eine technische Berichtigung dieser Aufforderung erforderlich werden.

B. **ZIEL DER AUFFORDERUNG**

7. Ziel dieser Aufforderung ist es, in Anwendung von Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 und Artikel 205 Absatz 2 der Haushaltsordnung eingetragene europäische politische Stiftungen aufzufordern, Anträge auf Finanzierung aus dem Unionshaushalt („Finanzierungsanträge“) zu stellen und die Art der zuschussfähigen Kosten festzulegen.

C. **ZWECK, KATEGORIE UND FORM DER FINANZIERUNG**

8. Zweck der Finanzierung ist es, das Arbeitsprogramm der jeweiligen europäischen politischen Stiftung im Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 gemäß den Bedingungen zu unterstützen, die in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt sind, die zwischen der begünstigten europäischen politischen Stiftung und dem Europäischen Parlament abzuschließen ist.

9. Die Kategorie der Finanzierung ist die Finanzhilfe für europäische politische Stiftungen gemäß Titel VIII der Haushaltsordnung („Finanzhilfe“). Die Finanzhilfe wird als Erstattung eines Prozentsatzes der zuschussfähigen tatsächlich entstandenen Kosten gewährt.

10. Der dem Begünstigten vom Europäischen Parlament gezahlte Betrag darf weder 95 % der im Haushaltsvoranschlag ausgewiesenen zuschussfähigen Kosten noch 95 % der tatsächlich entstandenen zuschussfähigen Kosten übersteigen.

D. **VERFÜGBARE MITTEL**

11. Die für das Haushaltsjahr 2024 im Entwurf des Haushaltsvoranschlags des Europäischen Parlaments unter dem Posten 403 – „Finanzierung der europäischen politischen Parteien auf europäischer Ebene“ – veranschlagten Mittel belaufen sich auf 24 000 000 EUR. Die verfügbaren Mittel, die zu verteilen sind, werden von der Haushaltsbehörde im endgültig genehmigten Haushaltsplan für das Jahr 2024 festgelegt.

E. **BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON ANTRÄGEN AUF FINANZIERUNG**

12. Anträge auf Finanzierung sind zulässig, wenn sie

a) unter Verwendung des dieser Aufforderung beigefügten Antragbogens mit sämtlichen darin geforderten Dokumenten schriftlich eingereicht werden,

b) die schriftlich durch Unterzeichnung des dieser Aufforderung angehängten Formulars abgegebene Erklärung enthalten, dass der Antragsteller den Bedingungen und den Ausschlusskriterien zustimmt, die in Anlage 1b zu dem Beschluss des Präsidiums vom 1. Juli 2019 festgelegt sind,

c) ein Schreiben eines oder mehrerer rechtlicher Vertreter enthalten, in dem die Berechtigung bestätigt wird, rechtlichen Verpflichtungen für den Antragsteller nachzugehen,

d) der Präsidentin des Europäischen Parlaments **bis zum 30. September 2023**, vorzugsweise als elektronische Kopie oder elektronisches Original (mit qualifizierter elektronischer Signatur[1]) an folgende Funktionsmailbox übermittelt werden: fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu. Belege (insbesondere Tabellen) sind in editierbarer Form, vorzugsweise als Excel-Datei, einzureichen.

([6]) Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments vom April 2023.
([7]) COM(2021)734, 2021/0375(COD).
([8]) COM(2021)0731, 2021/0381(COD).

Wird eine Unterschrift verlangt, ist entweder eine handschriftliche Unterschriften oder eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wobei letztere mit der Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (eIDAS-Verordnung) ([9]) im Einklang stehen muss.

Wenn Anträge elektronisch übermittelt werden und bestimmte Unterlagen handschriftlich unterzeichnet sind, bewahrt der Antragsteller die Originale auf und legt sie auf Ersuchen der Dienststellen des Europäischen Parlaments vor und übermittelt diese Originale an folgende physische Anschrift:

Präsidentin des Europäischen Parlaments

z. Hd. Didier Klethi, Generaldirektor für Finanzen
ADENAUER 04T003
L-2929 Luxemburg
LUXEMBURG

13. Wird der Antragsteller gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses des Präsidiums vom 1. Juli 2019 vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten aufgefordert, Originalbelege oder Erläuterungen zu dem Antrag in Papierform vorzulegen, hat der Antragsteller die in Abschnitt E Ziffer 12 angegebene Anschrift zu verwenden. Elektronische Dokumente, die mit der qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet sind, werden ebenfalls akzeptiert und sind an folgende Funktionsmailbox zu senden: fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu.

14. Als unvollständig bewertete Anträge können abgelehnt werden.

F. KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER ANTRÄGE AUF FINANZIERUNG

F.1 Ausschlusskriterien

15. Antragsteller werden von dem Finanzierungsverfahren ausgeschlossen, wenn

a) sie sich in einer Ausschlusssituation nach Artikel 136 Absatz 1 oder Artikel 141 der Haushaltsordnung befinden,

b) sie als ausgeschlossen in der Datenbank gemäß Artikel 142 der Haushaltsordnung registriert sind,

c) ihnen Sanktionen gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v, vi und vii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 auferlegt wurden.

F.2 Förderfähigkeitskriterien

16. Um für eine Finanzierung durch die Union infrage zu kommen, muss die antragstellende Stiftung die in den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgelegten Bedingungen erfüllen, d. h. sie muss

a) bei der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen ([10]) (der „Behörde“) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingetragen sein,

b) einer europäischen politischen Partei angeschlossen sein, die sämtliche Kriterien für die Gewährung eines Beitrags für europäische politische Parteien erfüllt ([11]),

c) ihre Pflichten aus Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 erfüllen, d. h. sie muss, wie in diesem Artikel festgelegt, ihren Jahresabschluss ([12]), einen externen Prüfbericht und eine Aufstellung der Spender und Zuwendungsleistenden vorgelegt haben.

([9]) Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

([10]) Eingerichtet gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014.

([11]) Gemäß Titel XI der Haushaltsordnung.

([12]) Es sei denn, die antragstellende Stiftung unterlag nicht der Kontrolle gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 (zum Beispiel im Fall einer Neugründung).

F.3 **Eignungskriterien**

17. In Artikel 198 der Haushaltsordnung heißt es: „Der Antragsteller muss über stabile und ausreichende Finanzierungsquellenverfügen, sodass er seine Tätigkeit während des gesamten Zeitraums, für den die Finanzhilfe gewährt wurde, aufrechterhalten und sich an der Finanzierung beteiligen kann (‚finanzielle Leistungsfähigkeit'). Soweit im Basisrechtsakt nichts anderes bestimmt ist, muss der Antragsteller über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, damit er die vorgeschlagene Maßnahme bzw. das vorgeschlagene Arbeitsprogramm vollständig durchführen kann (‚operative Leistungsfähigkeit')."

F.4 **Gewährungskriterien und Aufteilung der Finanzmittel**

18. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 werden die jeweiligen verfügbaren Mittel jährlich aufgeteilt. Sie werden unter den europäischen politischen Stiftungen, deren Anträge auf Finanzierung unter Zugrundelegung der Förderfähigkeits- und Ausschlusskriterien genehmigt wurden, nach folgendem Verteilungsschlüssel aufgeteilt:

    a) 10 % werden unter den betreffenden europäischen politischen Stiftungen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

    b) 90 % werden unter den betreffenden europäischen politischen Stiftungen im Verhältnis zu dem Anteil aufgeteilt, über den die betreffenden europäischen politischen Parteien, denen die antragstellenden Stiftungen angeschlossen sind, an gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments verfügen.

G. **GEMEINSAME KONTROLLE DURCH DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DIE BEHÖRDE**

19. In Artikel 24 Absätze 1 und 2 ([13]) der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist eine gemeinsame Kontrolle durch das Europäische Parlament und die Behörde vorgesehen.

20. Ist die Behörde gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 dafür zuständig, die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung zu kontrollieren, leitet das Europäische Parlament die Anträge auf Finanzierung an die Behörde weiter.

21. Gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 sind die Antragsteller in allen Phasen des Verfahrens für die Gewährung einer Finanzierung weiterhin verpflichtet, auf Ersuchen des Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und der Behörde alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der Kontrollen, für die sie verantwortlich sind, erforderlich sind. Dies kann insbesondere zusätzliche Unterlagen oder Erläuterungen zu den Anträgen auf Finanzierung umfassen, die in dem von der Behörde festgelegten Format einzureichen sind.

H. **BESTIMMUNGEN**

22. Antragsteller sind verpflichtet, dem Europäischen Parlament sämtliche Änderungen in Bezug auf die eingereichten Dokumente oder die im Antrag enthaltenen Informationen innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung zu melden. Ist eine solche Meldung nicht erfolgt, kann der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments auf der Grundlage der eingereichten Informationen, ungeachtet der zu einem späteren Zeitpunkt übermittelten oder auf anderem Wege veröffentlichten Informationen, einen Beschluss fassen.

23. Die Antragsteller müssen beweisen, dass sie die Kriterien für eine Finanzierung weiterhin erfüllen.

([13]) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, Artikel 24 Absätze 1 und 2 – Allgemeine Regeln zur Kontrolle:

„1. Die Kontrolle, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, erfolgt durch die Behörde, den Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und die zuständigen Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit.

2. Die Behörde kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, insbesondere bezüglich Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie d bis f, Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis e und g, Artikel 9 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 20, 21 und 22.

Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung in Bezug auf die Unionsmittel im Einklang mit der Haushaltsordnung erfüllen. Bei der Durchführung dieser Kontrollen ergreift das Europäische Parlament die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Prävention und der Bekämpfung von Betrug, der sich auf die finanziellen Interessen der Union auswirkt."

24. Die Bedingungen für die Gewährung der Finanzierung durch die Union im Rahmen dieser Aufforderung sind in Anlage 1b des Beschlusses des Präsidiums vom 1. Juli 2019 sowie in der jeweiligen Beitragsvereinbarung festgelegt. Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 sowie gemäß Artikel 160 Absätze 1 und 2 und Artikel 205 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden die Bestimmungen dieser Aufforderung wie folgt präzisiert: Die Ausgaben, die durch die im Rahmen dieser Aufforderung gewährten Finanzierung gedeckt werden sollen, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

    a. Personalpolitik:

        i. Die gesamten Personalkosten sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den operativen Kosten stehen;

        ii. der Stellenplan ist an die organisatorischen und operativen Erfordernisse angepasst;

        iii. die Entscheidung über die Einstellung von Personal und dessen Vergütung wird von den zuständigen Leitungsgremien gemäß der Satzung des Begünstigten und den spezifischen internen Vorschriften getroffen und stützt sich auf bewährte Verfahren und allgemeine Grundsätze wie Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten;

        iv. bei den Vergütungssätzen und sonstigen Zulagen (sofern zutreffend) werden die durchschnittlichen Vergütungs- und Zulagensätze auf dem betreffenden Arbeitsmarkt berücksichtigt.

    b. Vergabeverfahren für Aufträge mit einem Wert von mehr als 60 000 EUR je Anbieter:

        i. Die schriftlichen Aufforderungen zur Angebotsabgabe (Ausschreibung) müssen u. a. Ausschlusskriterien, Auswahlkriterien (z. B. finanzielle und technische Mindestkapazitäten), Zuschlagskriterien (Preis und Qualität bzw. nur Preis) und technische Spezifikationen (erwartete Leistungen usw.) enthalten, anhand derer die Begünstigten die Angebote bewerten müssen; in der Ausschreibung muss von den Bietern verlangt werden, dass sie mit Datum versehene und unterzeichnete Angebote vorlegen, die Preise pro Einheit (falls zutreffend) und andere Belege enthalten, die einen Vergleich der Angebote untereinander ermöglichen;

        ii. die Ausschreibung muss über geeignete Kanäle übermittelt/veröffentlicht werden, um für eine angemessene Verbreitung und einen möglichst breiten Wettbewerb zu sorgen; es sind angemessene Fristen (idealerweise mindestens 10 Tage) für die Einreichung von Bewerbungen/Angeboten festzulegen, und Interessenkonflikte sind zu vermeiden;

        iii. die Bewertung der Angebote muss die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien zur Grundlage haben; in dem Bewertungsbericht sind die komparativen Vorteile des erfolgreichen Angebots im Einklang mit diesen Kriterien hervorzuheben; er muss von dem/den Vertreter(n) des im Rahmen des Verfahrens Begünstigten unterzeichnet und mit Datum versehen werden, wobei Interessenkonflikte zu vermeiden sind;

        iv. die Verträge müssen von beiden Parteien unterzeichnet und mit Datum versehen werden und die gleichen Bedingungen enthalten wie das Angebot; die Laufzeit kann mögliche Verlängerungen umfassen, ist jedoch auf insgesamt fünf Jahre begrenzt;

        v. es darf keine künstliche Aufspaltung von Aufträgen vorgenommen werden, um die Vergabevorschriften zu umgehen;

        vi. die Vergabe von Unteraufträgen sollte so gering wie möglich gehalten werden, und die vom Unterauftragnehmer in Rechnung gestellten Beträge müssen transparent sein.

25. Jeder Antragsteller muss den vorstehend unter Ziffer 24 genannten Bedingungen zustimmen, indem er die dieser Aufforderung beigefügte Erklärung unterzeichnet.

I. **ZEITPLAN**

26. Die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Finanzierung endet am 30. September 2023.

27. Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments erlässt innerhalb von drei Monaten, nachdem die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen geschlossen wurde, einen Beschluss. Im Anschluss an diesen Beschluss werden die von der Präsidentin des Europäischen Parlaments unterzeichneten Einzelbeschlüsse den Antragstellern mitgeteilt.

28. Erfolgreiche Antragsteller erhalten voraussichtlich im Januar 2024 den Entwurf der Finanzhilfevereinbarung zur Unterzeichnung. Die Finanzhilfevereinbarung kann auf Ersuchen mittels qualifizierter elektronischer Signatur unterzeichnet werden. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgt die Zahlung des Vorfinanzierungsbetrags gemäß dem in Artikel I.5 der Vereinbarung festgelegten Zeitplan.

J. **OFFENLEGUNG UND VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

29. Das Europäische Parlament und die Behörde veröffentlichen die Angaben gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, auch im Internet.

30. Im Rahmen dieser Aufforderung erhobene personenbezogene Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ([14]) und gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 verarbeitet.

31. Diese Daten werden zur Bewertung der Anträge auf Finanzierung und zur Wahrung der finanziellen Interessen der Union verarbeitet. Dies steht einer möglichen Weitergabe der Daten an die gemäß Unionsrecht für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständigen Stellen wie die Dienststellen des Europäischen Parlaments für die interne Rechnungsprüfung, die Behörde, die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA), den Europäischen Rechnungshof oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) nicht entgegen.

32. Jede mit dem Begünstigten verbundene natürliche Person kann schriftlich Zugang zu ihren personenbezogenen Daten beantragen und falsche oder unvollständige Daten korrigieren. Der die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betreffende Antrag kann bei der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments oder beim Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments gestellt werden. Die betreffende Person kann im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.

33. Personenbezogene Daten können vom Europäischen Parlament in das Früherkennungs- und Ausschlusssystem aufgenommen werden, wenn sich der Begünstigte in einer der in Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 141 der Haushaltsordnung aufgeführten Situationen befindet.

K. WEITERE INFORMATIONEN

34. Fragen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung sollten unter Angabe der betreffenden Veröffentlichungsreferenz per E-Mail an folgende Funktionsmailbox gerichtet werden: fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu

35. Der in Ziffer 6 Buchstabe b dieser Aufforderung genannte Beschluss und das dieser Aufforderung beigefügte Antragsformular zur Beantragung einer Finanzierung können auf der Website des Europäischen Parlaments abgerufen werden (http://www.europarl.europa.eu/tenders/invitations.htm).

([14]) ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

ANLAGE I

ANTRAGSBOGEN ZUR BEANTRAGUNG EINER FINANZIERUNG

FINANZHILFEN ([1]) FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR [EINFÜGEN]

[Name des Antragstellers einfügen], rechtlich vertreten durch [Name(n) des/der Vertreter(s) einfügen], beantragt für das Haushaltsjahr 2024 im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Nr. IX-2024/02 eine Finanzierung in Höhe von [Betrag einfügen] und bescheinigt, dass dem Antrag folgende Dokumente beigefügt sind:

Nummer des Dokuments	Einzureichende Dokumente
1.	Schreiben des/der rechtlichen Vertreter(s), in dem die Berechtigung bestätigt wird, rechtlichen Verpflichtungen für den Antragsteller nachzugehen
2.	Liste der Personen, die dem Antragsteller gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, zum Beispiel der Vorsitz, Vorstandsmitglieder, der Generalsekretär, der Schatzmeister ([2])
3.	Nachweis, dass die Stiftung zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag gestellt wird, bei der Behörde eingetragen ist (nur für Antragsteller, für die die Entscheidung über die Eintragung noch nicht öffentlich verfügbar ist, d. h. noch nicht auf der Website der Behörde oder im Amtsblatt veröffentlicht wurde)
4.	Arbeitsprogramm
5.	Im Fall eines neuen Antragstellers, der die Anforderungen von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 nicht erfüllen kann: die letzten geprüften Jahresabschlüsse, die von einem professionellen Buchhalter vorbereitet wurden
6.	Formular „Finanzangaben“ (nur bei einem neuen Antragsteller oder bei Änderungen des Namens, der Anschrift oder des Bankkontos)
7.	Erklärung zu den allgemeinen Bestimmungen und den Ausschlusskriterien
8.	Haushaltsvoranschlag (ausgeglichen)
9.	Erklärung, dass der Antrag über die europäische politische Partei, der die Stiftung angeschlossen ist, gestellt wird

Datum und Ort: Unterschrift(en):

([1]) Die Kategorie der Finanzierung ist der Beitrag zu den Betriebskosten gemäß Titel VIII der Haushaltsordnung (für Stiftungen) (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

([2]) Beispielsweise unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der Satzung des Antragstellers, sofern zutreffend.

ANLAGE II

FORMULAR „FINANZANGABEN“

RECHTSTRÄGER – FORMBLATT „FINANZANGABEN“
PRIVATGESELLSCHAFT

Titel / RECHTSFORM

NAME(N)

AKRONYM

ANSCHRIFT Straße

Hausnummer PLZ

Ort Land

MwSt.-Nr.

ORT DER REGISTRIERUNG

/ /

TELEFON FAX

E-MAIL

Diesem Formblatt muss eine Kopie eines amtlichen Dokuments beigefügt werden, durch das der Name des Rechtsträgers, die Adresse des Gesellschaftssitzes, die MwSt.-Nr. und die Registrierungsnummer durch die nationalen Behörden belegt werden.

KONTOINHABER

NAME
(Name, unter dem das Konto eröffnet wurde)

ANSCHRIFT Straße

Hausnummer PLZ

Ort Land

BANKANGABEN

IBAN

(Muss angegeben werden . wenn der IBAN-Code in dem Land. in dem Ihre Bank niedergelassen ist. eingeführt ist.)

SWIFT-CODE (BIC) Währung

BANKKONTO
(Landesformat)

NAME DER BANK

ANSCHRIFT Straße

Hausnummer PLZ

Ort Land

STEMPEL DER BANK + UNTERSCHRIFT EINES BANKVERTRETERS * :	DATUM + UNTERSCHRIFT DES KONTOINHABERS (obligatorisch)

* Es ist empfehlenswert, eine Kopie eines aktuellen Kontoauszugs beizufügen. Bitte beachten Sie, dass der Kontoauszug alle unter „KONTOINHABER“ und „BANKANGABEN“ aufgeführten Daten enthalten muss. In diesem Fall sind der Stempel der Bank und die Unterschrift des Bankvertreters nicht erforderlich. Die Unterschrift des Kontoinhabers ist in jedem Fall zwingend erforderlich.

ANLAGE III

ERKLÄRUNG ZU DEN ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN UND DEN AUSSCHLUSSKRITERIEN

Ich/wir, die unterzeichnete(n) Person(en), rechtliche(r) Vertreter von [Name des Antragstellers einfügen], bescheinige hiermit, dass

— ich/wir die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Nr. IX-2024/02 festgelegten Bedingungen sowie die in der Musterfinanzhilfevereinbarung festgelegten allgemeinen Bestimmungen gelesen habe(n) und ihnen zustimme(n),

— sich der Antragsteller nicht in einer der in Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 141 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates („Haushaltsordnung“) [1] genannten Situationen befindet,

— dem Antragsteller keine Sanktionen gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v, vi und vii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates [2] auferlegt wurden,

— der Antragsteller sich verpflichtet, die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, und des Beschlusses 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, einzuhalten,

— der Antragsteller keine vertraglichen Beziehungen zu Unternehmen (einschließlich ihrer Unterauftragnehmer) eingeht, die die in den Aufzählungspunkten 2, 3 und 4 genannten Bestimmungen nicht einhalten,

— der Antragsteller über die finanziellen und organisatorischen Kapazitäten für die Umsetzung der Finanzhilfevereinbarung verfügt,

— die in diesem Antrag sowie in seinen Anlagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und dem Europäischen Parlament keine Informationen, sei es ganz oder teilweise, vorenthalten werden.

Unterschrift(en) der bevollmächtigten Person(en):

Name(n) und Funktion(en)	Ort/Datum	Unterschrift(en)

[1] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
[2] ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1.

ANLAGE IV

FORMULAR „HAUSHALTSVORANSCHLAG“

AUSGABEN					EINNAHMEN				
			2024 Haushaltsplan	2024 Ergebnis				2024 Haushaltspla	2024 Ergebnis
A. ZUSCHUSSFÄHIGE KOSTEN	**A.1.**	**Personalaufwendungen**	**0,00**	**0,00**	D. FINANZIERUNG DURCH DAS EP	**D.1.**	**Finanzierung durch das Europäisches Parlament**	**0,00**	**0,00**
	A.1.1.	Dienstbezüge u. ä. [1]				D.1.1.	Auflösung der Rückstellung aus N-1 für im ersten Quartal des Jahres N anfallende zuschussfähige Kosten		
	A.1.2.	Beiträge				D.1.2.	Für das Jahr N beantragte (veranschlagte) / tatsächlich gewährte Mittel des Europäischen Parlaments		
	A.1.3.	Berufliche Fortbildung							
	A.1.4.	Reisekosten des Personals			E. EIGENMITTEL	**E.1.**	**Mitgliedsbeiträge**	**0,00**	**0,00**
	A.1.5.	Sonstige Personalkosten				E.1.1.	von Mitgliedsorganisationen		
	A.2.	**Infrastruktur- und Betriebskosten**	**0,00**	**0,00**		E.1.2.	von einzelnen Mitgliedern		
	A.2.1.	Miete, Nebenkosten und Unterhalt				**E.2.**	**Spenden**	**0,00**	**0,00**
	A.2.2.	Kosten für Installierung, Betrieb und Wartung von Anlagen					(genau anzugeben)		
	A.2.3.	Kosten der Abschreibung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände							
	A.2.4.	Papier- und Bürobedarf							
	A.2.5.	Porto- und Fernmeldekosten							
	A.2.6.	Druck-, Übersetzungs- und Vervielfältigungskosten				**E.3.**	**Sonstige Eigenmittel**	**0,00**	**0,00**
	A.2.7.	Sonstige Infrastrukturkosten					(genau anzugeben)		
	A.3.	**Verwaltungskosten**	**0,00**	**0,00**					
	A.3.1.	Dokumentationskosten (Zeitungen, Presseagenturen, Datenbanken)							
	A.3.2.	Studien- und Forschungskosten							
	A.3.3.	Rechtsanwalts- und Prozesskosten							
	A.3.4.	Buchführungs- und Rechnungsprüfungskosten							
	A.3.5.	Diverse Betriebsausgaben							
	A.3.6.	Unterstützung für Dritte							
	A.4.	**Sitzungen und Repräsentationskosten**	**0,00**	**0,00**					
	A.4.1.	Sitzungskosten							
	A.4.2.	Teilnahme an Seminaren und Konferenzen							
	A.4.3.	Ausgaben für Repräsentationszwecke							
	A.4.4.	Ausgaben für Einladungen							
	A.4.5.	Sonstige Sitzungsausgaben							
	A.5.	**Ausgaben für Informationszwecke und Veröffentlichungen**	**0,00**	**0,00**					
	A.5.1.	Ausgaben für Veröffentlichungen							
	A.5.2.	Einrichtung und Betrieb von Websites und Social Media							
	A.5.3.	Werbungskosten							
	A.5.4.	Kommunikationsmaterial (Werbegeschenke)							
	A.5.5.	Seminare und Ausstellungen							
	A.5.6.	Sonstige Informationskosten							
	A.6.	**Zuweisung zur „Rückstellung für im ersten Quartal des Jahres N+1 anfallende zuschussfähige Kosten“**							
		GESAMTBETRAG DER ZUSCHUSSFÄHIGEN KOSTEN	**0,00**	**0,00**					
B. NICHT ZUSCHUSSFÄHIGE KOSTEN	**B.1.**	**Zuweisungen zu sonstigen Rückstellungen**							
	B.2.	**Finanzkosten**							
	B.3.	**Wechselkursverluste**							
	B.4.	**Notleidende Forderungen an Dritte**							
	B.5.	**Sonstiges (genau anzugeben)**							
	B.6.	**Sachleistungen**				**E.4.**	**Vorfinanzierungszinsen**		
						E.5.	**Sachleistungen**		
		GESAMTBETRAG DER NICHT ZUSCHUSSFÄHIGEN KOSTEN	**0,00**	**0,00**			**GESAMTBETRAG DER EIGENMITTEL**	**0,00**	**0,00**
C.	**GESAMTBETRAG DER AUSGABEN**		**0,00**	**0,00**	**F.**	**GESAMTBETRAG DER EINNAHMEN**		**0,00**	**0,00**

G.	**ZUR DECKUNG VON 95 % DER ZUSCHUSSFÄHIGEN KOSTEN IN JAHR N VERWENDETE MITTEL DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**	**0,00**	**0,00**
H.	**GEWINN/VERLUST (für veranschlagte Mittel: Saldo angeben; für tatsächlich gewährte Mittel: Überschuss an Eigenmitteln angeben)**	**0,00**	**0,00**
I.	**ZUWEISUNG VON EIGENMITTELN AUF DAS RÜCKLAGENKONTO**		
J.	**GEWINN/VERLUST ZUM ZWECK DER ÜBERPRÜFUNG DES GRUNDSATZES DES GEWINNVERBOTS (H-I)**	**0,00**	**0,00**

[1] z. B. Honorare, Ausgaben für im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags festangestelltes Personal, Honorare für festangestelltes Personal (Leitungsgremien) usw.

ANLAGE V

ERKLÄRUNG, DASS DER ANTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEI, DER DIE STIFTUNG ANGESCHLOSSEN IST, GESTELLT WIRD

Ich/wir, die unterzeichnete(n) Person(en), rechtliche(r) Vertreter von [Name der Partei einfügen], erkläre, dass der vorliegende Antrag auf Finanzierung von [Name des Antragstellers einfügen] für das Haushaltsjahr 2021 im Einklang mit Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 über die europäische politische Partei [Name der europäischen politischen Partei einfügen], der die Stiftung angeschlossen ist, gestellt wird.

Unterschrift(en) der bevollmächtigten Person(en):

Name(n) und Funktion(en)	Ort/Datum	Unterschrift(en)